

RS Vwgh 1998/3/19 97/07/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Überbindet die aufhebende Behörde in der Begründung des aufhebenden Bescheides der Unterinstanz eine mit dem Gesetz nicht im Einklang stehende Rechtsauffassung, dann belastet dies den aufhebenden Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit seines Inhalts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070203.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at